

Stand: MRT 2016 gültig ab Nov 2016

Jugendordnung

§ 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Jugendordnung des dhv hat ihre Grundlage in § 2.1.2 der dhv-Satzung. Die Jugend wird im dhv durch den dhv Jugendobmann/die dhv Jugendobfrau vertreten. Das Recht, innerhalb der Mitgliedsverbände selbständige Jugendorgane zu wählen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 2 Ziele

- 2.1 Durch die Jugendarbeit im dhv und in den dhv-Mitgliedsverbänden werden junge Menschen an den Sport mit dem Hund heran geführt.
- 2.2. Die Schaffung von Jugendabteilungen mit selbst gewählten Vertretungen in den dhv- Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen werden durch den dhv gefördert.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Jugendlicher im Sinn dieser Ordnung ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er gilt als Jugendlicher bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet.
- 3.2 Die dhv-Jugend ist politisch und konfessionell neutral.

Stand: MRT 2016 gültig ab Nov 2016

§ 4 Aufgaben und Kompetenzen

- 4.1 Aufgaben und Kompetenzen des dhv Jugendobmanns sind in der dhv Geschäftsordnung bzw. den dhv DM/DJM-Ordnungen geregelt.
- 4.2 Die Regelungen für die Ausbildung der Jugendlichen werden in der dhv-Ausbildungsordnung geregelt.

§ 5 Organe

- 5.1 Der/die dhv-OfJ wird nach den Bestimmungen der dhv-Satzung gewählt.
- 5.2 Die Aufgaben der FAS Jugend wird in der dhv-Fachausschussordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die dhv Jugendordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.